



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkverträge mit Unternehmern

Beyerle GmbH, Im Gemminger Feld 11, D-75031 Eppingen

Registriert beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 101244)

Stand 01/2024

Gültig ab 01.01.2024

I Allgemeine Bedingungen für Werk- und Dienstverträge

1. Vereinbarte Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für alle Verträge mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkverträge mit Verbrauchern zu privaten Zwecken.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Werk- oder Dienstleistung als anerkannt.

1.3 Bei öffentlichen Vergaben (VOB/A, VOL/A) gelten unsere Geschäftsbedingungen nicht, selbst wenn im Einzelfall im Angebot oder dessen Teilen auf sie verwiesen wird.

1.4 Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers widersprechen wir hiermit ausdrücklich und endgültig, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert haben.

1.5 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Auftragsannahme

2.1 Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. Die in individuell für den Auftraggeber erarbeiteten Angebote angegebenen Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben und der Auftraggeber das Angebot innerhalb der im Angebot bestimmten Bindefrist annimmt. Ist keine Frist angegeben ist die Annahme innerhalb 7 Tagen erforderlich.

2.2 Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Werk- oder Dienstleistung.

2.3 Kostenvoranschläge sind ohne ausdrückliche Erklärung unverbindlich. Kostenunter- und Überschreitungen bis zu 10 % sind ohne Benachrichtigung zulässig.

2.4 Kostenvoranschläge und Angebotsunterlagen sind unser Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen jederzeit an uns zurückzusenden.

Beyerle GmbH
Im Gemminger Feld 11
D-75031 Eppingen-Kleingartach

Telefon 07138 / 96 03-0
Telefax 07138 / 96 03-60

kontakt@kanal-beyerle.de
www.kanal-beyerle.de

Geschäftsführer:

Carmen Butz
Achim Beyerle

HRB 101244 Stuttgart
St.-Nr. 65201/57055

Ust.Id.Nr. DE 193075621

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN Nr. DE61 6205 0000 0005 7964 29
BIC Nr. HEISDE66XXX

Volksbank Kraichgau eG:
IBAN Nr. DE38 6729 2200 0146 0548 03
BIC Nr. GENODE61WIE



3. Vollmacht für Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

3.1 Alle Nebenabreden mit unseren Servicemonteuren und sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einsatzzentrale.

3.2 Unsere Servicemonteure und sonstigen Mitarbeiter sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o. ä. Rücksprache mit der technischen Leitung zu empfehlen. Die selbständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kundeninformation und Beratung nicht gestattet.

4. Arbeitserfolg, Ausführung durch Dritte

4.1 Unsere Arbeiten insbesondere zur Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion und Ortung sind Gegenstand eines Dienstvertrages (besondere Bedingungen vgl. Abschnitt IV), soweit nicht ausnahmsweise ein Leistungserfolg vereinbart wurde. Die Arbeiten werden nach anerkanntem Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgeführt. Für den Erfolg können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Bei allen Anlagen können Erfolgshindernisse (z.B. Rohrzusammenbruch, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen, welche vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind.

4.2 Gleiches gilt entsprechend für die Lecksuche an Druckleitung und Flachdach oder sonstige Prüf- und Kontrolltätigkeiten. Eine Aufzeichnung, Protokollierung oder sonstige Dokumentation der Dienstleistung findet nur im vereinbarten Umfang gegen Vergütung statt. Zur Nachweisführung und Abrechnung genügt ein einfacher Arbeitsbericht (Rapport).

4.3 Mitbeauftragte Prüf-, Planungs- Bau- oder Montageleistungen werden nach unserem Ermessen einer dritten Firma oder Person zur Ausführung übertragen. Der beauftragte Dritte ist unser Erfüllungsgehilfe. Der beauftragte Dritte hat keine Vertretungsmacht. Für Bestellungen (z.B. Ersatzteile, Zusatzleistungen, Änderungswünsche o.Ä.) ist er Erklärungsbote und leitet die Willenserklärung des Auftraggebers im gewöhnlichen Geschäftsgang an uns weiter. Zur Vermeidung von Verzögerungen oder Nichtzugang sollten Weisungen, Änderungswünsche, Bestellungen o.Ä. direkt vom Auftraggeber an unseren zuständigen Projektleiter übermittelt werden.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den zu prüfenden oder zu bearbeitenden Leistungsgegenstand und seine Umgebung so genau als möglich zu beschreiben und rechtzeitig vor Leistungsbeginn hindernde Umstände (z.B. Zufahrt- oder Zugangshindernisse) mitzuteilen. Besondere Arbeiterschwernisse oder Erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B.

- ungewöhnliche Rohrführungen
- empfindliche Rohmaterialien (z.B. Kunststoff, Blei, poröse oder altersschwache Materialien)
- Einbringungen, Einwachsungen, Schäden (Chemikalien, Klebstoffe, Beton, Steine, Scherben, Wurzeln etc.)
- steckengebliebene Werkzeuge
- die Existenz einer Hebeanlage
- das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen
- Witterungseinflüsse am Einsatzort, insbesondere gefrorener Boden

hat er uns frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Gleiches gilt für alle vorangegangenen Versuche zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage, mit einer möglichst genauen Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen (chemisch und/oder mechanisch). Unsere Rückfragen sind rechtzeitig zu beantworten, angeforderte Pläne und sonstige Dokumente sind spätestens zu dem von uns angegebenen Termin zur Prüfung und Arbeitsvorbereitung vorzulegen.

5.2 Der Auftraggeber hat auch ohne Aufforderung von uns alle den zu bearbeitenden Leistungsgegenstand betreffenden Dokumente schriftlich oder im lesbaren (z.B. PDF) oder zur weiteren Verarbeitung vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Er erteilt die Einwilligung zur Speicherung und auftragsbezogenen Datenverarbeitung. Die Löschung erfolgt spätestens fünf Jahre nach Erbringung der letzten Vertragsleistung durch uns.

5.3 Liegen bereits Erkenntnisse aus Voruntersuchungen des Leistungsgegenstandes vor (Kamerabefahrungen, Gutachten, Untersuchungsberichte, Lichtbilder, Zeugenaussagen), sind diese unaufgefordert - spätestens zu dem von uns angegebenen Termin zur Prüfung und Arbeitsvorbereitung - vorzulegen.

5.4 Zur Einholung aller für die Durchführung der Leistung und der (Wieder-)Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist ausschließlich der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich, auch dann, wenn wir federführend tätig werden oder sonstige Hilfestellung geben.

5.5 Die Zufahrt mit LKW und der Zugang mit erforderlichem Gerät muss vom Auftraggeber vorbereitet sein. Erforderliche Genehmigungen der Straßenbehörde (in Baden-Württemberg der Gemeinde) eventuell betroffener Nachbarn oder sonstiger beteiligter Dritter (Mieter, Miteigentümer, Mitnutzer, etc.) müssen im Regelfall vor Arbeitsbeginn vorliegen.

5.6 Sind Hebezeuge, Gerüste, Aufzüge oder sonstige Einrichtungen erforderlich, um den Arbeitsort zu erreichen oder gegen Gefahren abzusichern, hat der Auftraggeber diese im Regelfall vorher mit uns abzustimmen. Die Vorgaben unserer Gefährdungsbeurteilung für den Schutz unserer Mitarbeiter vor Ort sind umzusetzen und deren Umsetzung im Zweifel vor Arbeitsbeginn nachzuweisen. Ist vor Ort ein Koordinator erforderlich, hat ihn der Auftraggeber auf eigene Kosten zu stellen. Die für eventuelle Einweisungen erforderliche Zeit ist als Arbeitszeit zu vergüten.

5.7 Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht genutzt wird.

5.8 Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen.

5.9 Ist nichts anderes vereinbart sind Hebezeuge, Gerüste, Aufzüge oder sonstige erforderliche Einrichtungen, um den Arbeitsort zu erreichen oder gegen Gefahren abzusichern vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu stellen. Dies gilt generell auch für Tritt-(Leitern), Absperrungen, Podeste und ähnliche einfache im Haushalt oder Betrieb des Auftraggebers vorhandene Hilfsmittel.

6. Fristen, Termine, Verzug, Leistungshindernisse, höhere Gewalt

6.1 Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen ausschließlich mit unserer Einsatzzentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit den Servicemonteuren oder sonstigen Außendienstmitarbeitern.

6.2 Von uns angegebene Fristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein.

6.3 Der Auftraggeber kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

6.4 Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, oder einen Fixtermin garantiert hatten, oder das Interesse des Auftraggebers nachweislich aufgrund des Verzugesintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

6.5 Jede Frist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen, der ordnungsgemäßen Ausführung, Bereitstellung und Übergabe vereinbarter oder angeforderter, für die Leistungserbringung notwendiger Vorleistungen oder Mitwirkungshandlungen, und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde.

6.6 Wird die Leistung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben verhindert oder verzögert, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers während des Zeitraumes sind ausgeschlossen.

6.7 Gleiches gilt bei ungeeigneter Witterung im vorgesehenen Leistungszeitraum, es sei denn der Auftraggeber schafft geeignete Bedingungen, die ein ungehindertes Arbeiten trotz Witterung zulassen (z.B. Einhausungen, Überdachungen, Heizung, sonstige Winterbaumaßnahmen etc.).

6.8 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung entfällt unsere Vorleistungsverpflichtung.

6.9 Werden wir durch höhere Gewalt an der Leistung gehindert, so verlängert sich die Frist ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin verschiebt sich entsprechend. Der höheren Gewalt stehen bei Frist- oder Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Krieg, Unruhen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fahrzeuge oder Anlagen oder wesentlicher Teile der Belegschaft durch Pandemien, ferner gravierende Transportstörungen etc., z.B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, generelle Fahrverbote. Die bezeichneten Umstände entlasten uns auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir zeigen diese Umstände baldmöglichst dem Auftraggeber an. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Auftraggeber die Umstände bereits bekannt sind. Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Auftraggebers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist leisten werden. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände endgültig unmöglich geworden ist.

7. Preise + Zahlungsbedingungen

7.1 Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere die in einem Rahmenvertrag oder darauf beruhenden Preisabsprachen bzw. unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Preisliste zum Zeitpunkt der Leistungserbringung genannten Preise. Alle Preisangaben für Unternehmer sind netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.

7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. befristete oder unbefristete Festpreise), ist beiden Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Leistungserbringung mehr als sechs Wochen liegen und sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Unsere Preisänderungen werden spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich mitgeteilt. Sofern der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe den neuen Preisen widerspricht, gelten diese als angenommen.

Beyerle GmbH
Im Gemminger Feld 11
D-75031 Eppingen-Kleingartach

Telefon 07138 / 96 03-0
Telefax 07138 / 96 03-60

kontakt@kanal-beyerle.de
www.kanal-beyerle.de

Geschäftsführer:

Carmen Butz
Achim Beyerle

HRB 101244 Stuttgart
St.-Nr. 65201/57055

Ust.Id.Nr. DE 193075621

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN Nr. DE61 6205 0000 0005 7964 29
BIC Nr. HEISDE66XXX

Volksbank Kraichgau eG:
IBAN Nr. DE38 6729 2200 0146 0548 03
BIC Nr. GENODE61WIE

7.3 Die verbindlich vereinbarten Preise setzen voraus, dass die Leistung behinderungs- und erschwernisfrei und in einem Zuge durchgeführt werden kann. Wartezeiten und Kosten für zusätzliche Anfahrten oder Übernachtungen am Leistungsort, die durch fehlende oder verspätete Ausführung der Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers, fehlenden oder zu spät ausgeführten bauseitigen Leistungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden zusätzlich berechnet. Dies gilt auch im Falle einer durch den Auftraggeber zu vertretender Unterbrechung der Arbeiten, die einen Abzug der Erfüllungsgehilfen vom Leistungsort erforderlich macht. Für eigene Mitarbeit bei der Leistungserbringung kann der Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung noch Abzüge vom vereinbarten Werklohn oder der Dienstvergütung verlangen.

7.4 Ist der Leistungsumfang im Angebot ganz, in Einzelpositionen oder Teilleistungen von Einzelpositionen ohne weitere Untersuchungen nicht seriös kalkulierbar, bieten wir die Leistung auf der Grundlage der dafür letzten Endes benötigten Arbeitszeit (Stundenlohn, Geräteeinsatzzeiten, etc.) an. Die Arbeiten werden dann auf Nachweis erbracht und nach den vereinbarten Vergütungssätzen auf Stundenlohnbasis abgerechnet. Werden in solchen Positionen Preis- oder Zeitangaben gemacht, sind die Angaben unverbindliche Prognosen auf der Grundlage von Erfahrungswerten und haben keinerlei Bindungswirkung im Sinne einer Preisvereinbarung.

7.5 Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Dokumentationen etc. werden nach den Angaben der jeweils aktuellen Preisliste gesondert berechnet. Gleiches gilt für beauftragte oder angeordnete Sonderarbeiten, welche nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören (wie z.B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen u. ä.).

7.6 Von uns nicht zu vertretende Ausfallzeiten (Wartezeiten etc.) werden grundsätzlich gesondert berechnet. Gleiches gilt für Zeitaufwand und Kosten einer nutzlosen An- und Rückfahrt zum vereinbarten Termin, wenn deren Grund vom Auftraggeber zu vertreten ist.

7.7 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gewähren wir für den sofort fälligen Vergütungsanspruch 10 Tage Zahlungsziel ab Rechnungsdatum bei Zahlungen rein netto, ohne Abzug.

7.8 Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, sind wir berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann von uns die Leistung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.

7.9 Bei Aufträgen, deren Ausführung mehr als 5 Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der jeweils nach 5 Arbeitstagen fälligen Abschlagsrechnung in Höhe des Wertes der erbrachten Arbeiten.

7.10 Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Servicemonteur, Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.

7.11 Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt, unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Bezahlung bereits erbrachter Leistungen und im Übrigen die Absicherung des voraussichtlichen Rechnungsgesamtbetrages oder angemessene Vorauszahlungen für weitere Leistungen zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Auftraggeber die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.

7.12 Bei Zahlungsverzug sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

7.13 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder beantragt er ein Insolvenzverfahren, so gelten alle von uns auf die noch offenstehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.

7.14 Der Auftraggeber kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Auftraggebers.

Beyerle GmbH
Im Gemminger Feld 11
D-75031 Eppingen-Kleingartach

Telefon 07138 / 96 03-0
Telefax 07138 / 96 03-60

kontakt@kanal-beyerle.de
www.kanal-beyerle.de

Geschäftsführer:

Carmen Butz
Achim Beyerle

HRB 101244 Stuttgart
St.-Nr. 65201/57055

Ust.Id.Nr. DE 193075621

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN Nr. DE61 6205 0000 0005 7964 29
BIC Nr. HEISDE66XXX

Volksbank Kraichgau eG:
IBAN Nr. DE38 6729 2200 0146 0548 03
BIC Nr. GENODE61WIE

8. Haftung

8.1 Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.

8.3 Betragsmäßige Haftungsobergrenze ist der Nettoauftragswert.

8.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Stellvertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Verrichtungsgehilfen.

9. Ausschluss der Verantwortung

Wir können im Rahmen der vorstehenden Haftungsbestimmungen keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden übernehmen, welche entstehen durch:

- a) Arbeiten an defekten, verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen), unvorschriftsmäßig oder nicht gemäß den aktuellen DIN-Vorschriften installierten Anlagen
- b) Arbeiten an Anlagen, die entgegen den Auflagen der Ziffer 18 in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden
- c) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Ziffer 19
- d) Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Gusseisen, Steinzeug, Beton oder Stahl bestehen
- e) Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und/oder Verstopfungen aus Material, welches widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst (z.B. an Kunststoff- oder Eternitabflussanlagen mit Betonverstopfung).
- f) Austretenden Inhalt der Anlage
- g) Spiralen, Schläuchen oder sonstigen Werkzeugen, die in der Anlage ohne unser Verschulden stecken bleiben oder verloren gehen
- h) Arbeiten an Rohrabzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45 Grad, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (z.B. Motorspirale, Hochdruckschlauch oder Glasfaserstab) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen ganz blockiert wird.

10. Reklamationen

Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und gegebenenfalls Störungsbeseitigung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

11. Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln. Soweit personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden erfolgen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO. Weitere Informationen zu unserer Datenschutzorganisation erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.



12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen ist D-75031 Eppingen.

13. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder unterhält er keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Auftraggebers vorzugehen.

II Allgemeine Werkvertragsbedingungen

14. Leistung, Behinderung, Abnahme

14.1 Bestehen Differenzen über den Leistungsumfang, gilt im Zweifel der Text der Rahmenvereinbarung, in Ermangelung einer solchen der Text unserer Auftragsbestätigung.

14.2 Ist der Werkerfolg bei Auftragserteilung noch abhängig vom Ergebnis vorbeauftragter Dienstleistungen zur Überprüfung, Kontrolle, Feststellung von technischer Möglichkeit oder Wirtschaftlichkeit einer Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme, wird der vom ursprünglich beschriebenen Leistungsumfang abweichende Leistungsumfang erst durch die Entscheidungen des Auftraggebers in Kenntnis der Ergebnisse der Vorbeauftragung verbindlich konkretisiert. Die Entscheidung des Auftraggebers wird als Auswahl bereits vereinbarter Eventualleistungen oder Anordnung der in Kenntnis der Ergebnisse vorgeschlagener Alternativleistungen von uns bestätigt und wie folgt ausgeführt.

14.3 Sind unsere Mitarbeiter aufgrund der mitgebrachten Geräte, Einrichtungen, Ersatzteile, etc. und der zur Verfügung stehenden Restarbeitszeit zur unmittelbaren Ausführung in der Lage, bestimmt der Auftraggeber, ob die Ausführung entsprechend seiner Auswahl oder Anordnung unmittelbar erfolgen soll. Ist dies nicht möglich, unzulässig oder aus betrieblichen Gründen nicht zumutbar sind wir berechtigt abzubrechen und einen neuen Termin für die Änderungsleistung einzuplanen und zu vereinbaren.

14.4 Wird die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen (§ 642 BGB) oder vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind behindert, insbesondere bei Verletzung vereinbarter Mitwirkungspflichten oder durch fehlenden oder nicht ausreichend vorhandenen Raum, Werkzeuge, Medien, Materialbereitstellung etc. entschädigt der Auftraggeber die Behinderungszeiten zu den vereinbarten oder in die Kalkulation eingeflossenen Stundenverrechnungssätzen.

14.5 Treten Erschwernisse ein, die bei Auftragsannahme noch nicht erkennbar waren, insbesondere bedingt durch Eigenschaften des Leistungsgegenstandes, des Grundstücks, der Anlage oder aufgrund fehlender oder fehlerhafter Pläne oder Daten oder aufgrund einer nicht dem Stand der Technik ausgeführten Leitungsführung, haben beide Vertragspartner das Recht, Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Auftraggeber trotzdem die Ausführung der erschwerten Leistung, sind wir berechtigt, die angebotene Änderungsvergütung abzurechnen. Soweit ein konkretes Preisangebot von uns nicht unterbreitet worden ist, sind die Mehraufwendungen für Material und Geräteeinsatz auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und die Mehraufwendungen für Leistungen nach dem vereinbarten Stundensatz abzurechnen. Ist ein Stundensatz nicht vereinbart, kommt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige allgemeine Stundensatz von uns zur Abrechnung.

Beyerle GmbH
Im Gemminger Feld 11
D-75031 Eppingen-Kleingartach

Telefon 07138 / 96 03-0
Telefax 07138 / 96 03-60

kontakt@kanal-beyerle.de
www.kanal-beyerle.de

Geschäftsführer:

Carmen Butz
Achim Beyerle

HRB 101244 Stuttgart
St.-Nr. 65201/57055

Ust.Id.Nr. DE 193075621

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN Nr. DE61 6205 0000 0005 7964 29
BIC Nr. HEISDE66XXX

Volksbank Kraichgau eG:
IBAN Nr. DE38 6729 2200 0146 0548 03
BIC Nr. GENODE61WIE



14.6 Die Abnahme erfolgt formlos durch Übernahme der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber muss unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob etwas zu beanstanden sein sollte. Wir sind berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen, insbesondere bei Werkleistungen mit Sachmängel-gewährleistung für ersatzweise neu hergestellte, generalüberholte oder durch Einsatz von Ersatzteilen reparierte Leistungsgegenständen, deren Gewährleistungsfrist mit der Abnahme beginnt.

15. Urheberrecht – Nutzungsrechte

15.1 Der erteilte Auftrag zur Anfertigung schriftlicher Gutachten, Expertisen, Pläne oder anderer Werke (z.B. Aufnahmen, Filme) ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

15.2 Die Arbeiten sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

15.3 Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Besteller bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Besteller mit der Zahlung des vereinbarten Werklohnes.

15.4 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer Einwilligung.

15.5 Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.

15.6 An unseren Arbeiten werden nur die vereinbarten oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

16. Garantien, Mängelansprüche

16.1 Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Für eingekaufte Neuteile oder Ersatzteile mit Herstellergarantie gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller. Die Voraussetzungen für den Abschluss des Garantievertrages mit dem Hersteller (Registrierung auf der Internetseite, Anmeldung des Garantiegegenstandes) hat der Auftraggeber selbst zu schaffen.

16.2 Mängelansprüche sind ausgeschlossen für Differenzen innerhalb branchen- und materialüblicher Abweichungen, insbesondere, wenn die Abweichungen innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Ist eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen, ist das Werk mangelfrei, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind.

16.3 Offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind spätestens bei der Abnahme jedenfalls aber vor (Wieder-)Inbetriebnahme der von uns bearbeiteten Einrichtung oder Anlage oder anderweitiger Verwendung des Werkes zu rügen. Später festgestellte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen schriftlich zu rügen.

16.4 Ergibt sich bei Bearbeitung der Mängelrüge, dass diese zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, eine verkehrsübliche Vergütung für die Prüfung der Leistung, sowie ggf. erforderliche Kosten für die An- und Rückfahrt zu berechnen, wenn der Auftraggeber die Prüfung trotzdem verlangt.

16.5 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung des Ersatzwerkes erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Auftraggebers zugegangen ist, welche weitere Leistungen ausdrücklich zurückweist. Anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen kann der Auftraggeber in diesen Fällen die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teils der Leistung nicht übersteigt.

16.6 Ist die Nachbesserung ausgeschlossen, gewähren wir die anteilige Minderung (Verringerung) des vereinbarten Werklohnes. Die Minderung ist nur für den Anteil der Leistung geschuldet, für den die vereinbarte oder branchenübliche Fehlertoleranz überschritten wurde. Die zur Berechnung der Minderung ermittelten Prozente der Toleranzüberschreitung werden kaufmännisch auf volle Prozentzahlen gerundet.

16.7 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme des Werkes und endet nach einem Jahr. Wird eine Abnahme nicht durchgeführt beginnt die Frist mit der Übergabe des Arbeitsergebnisses.

16.8 Durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt oder unterbrochen.

16.9 Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer, fehlender oder falscher Inbetriebnahme, Nutzung, Pflege, Wartung und Instandhaltung des Leistungsgegenstandes oder dessen unsachgemäßer oder falscher Verwertung beruhen. Insbesondere dann, wenn Schäden durch die Nichteinhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanleitungen verursacht werden. Durch vom Auftraggeber oder Dritten ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe erlöschen alle Mängelansprüche.

17. Nicht durchführbare Aufträge

17.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit ist Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat
- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind
- die Leistung aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf
- Fehler festgestellt werden, die eine Leistungsausführung ohne Folgeschäden technisch unmöglich machen
- Fehler festgestellt werden, die eine Leistungsausführung wirtschaftlich unsinnig machen und der Kunde den Auftrag deswegen kündigt.

17.2 Wir berechnen die erbrachten Teilleistungen. Für den Auftraggeber bereits bestellte Ersatzteile werden auf Wunsch des Auftraggebers entweder geliefert und berechnet oder bei Möglichkeit storniert oder einer Zweitverwertung zugeführt, deren Erlös mit dem Kaufpreis für die Ersatzteile verrechnet oder gutgeschrieben wird. Eine Kündigungsvergütung für nicht erbrachte Teilleistungen berechnen wir nur in Fällen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers, die kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Leistung geworden ist.



17.3 Der Leistungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren um die Nichtdurchführbarkeit des Auftrages zu erkennen.

17.4 Bei nicht durchführbarer Leistung haften wir nicht für Schäden am Leistungsgegenstand.

III Besondere Bestimmungen für erlaubnisfreie Entsorgungsverträge (ohne Gefahrstoffe)

18. Allgemeine Pflichten

18.1 Sowohl der Auftraggeber und Abfallverursacher als auch wir sind bei der Durchführung des Vertrages verpflichtet, strikt auf die Einhaltung der für die Durchführung des Vertrages wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zu achten. Dies gilt insbesondere für die jeweils geltenden Bestimmungen des Abfallrechtes und der GGVS. Im Zweifel ist der Auftraggeber und Abfallverursacher zur Einholung von Auskünften und Genehmigungen verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich an uns übertragen worden sind.

18.2 Der Auftraggeber und Abfallverursacher ist zur ordnungsgemäßen Bezeichnung und Deklaration des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Dies umfasst sowohl die genaue Kennzeichnung des Abfalls nach den gesetzlichen Vorschriften als auch die Einhaltung der Annahmebedingungen der einzelnen Verwertungsstellen.

18.3 Die Haftung für ordnungsgemäße Deklaration liegt ausschließlich beim Auftraggeber und Abfallverursacher.

19. Voranalyse

19.1 Wir sind – unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung des Auftraggebers nach der jeweils gültigen Fassung der GGVS, TA-Abfall, etc. – berechtigt, eine Voranalyse auf Kosten des Auftraggebers anzufordern. Hierzu hat der Auftraggeber und Abfallverursacher ausreichende und geeignete Proben zur Verfügung zu stellen. Die sich aufgrund dieser Deklarationsanalyse ergebende Beschaffenheit und Konzentration des Sonderabfalls ist Grundlage der Vertragsbeziehung.

19.2 Liegt keine Voranalyse vor, so werden die Angaben des Auftraggebers über die Art der Beschaffenheit des zu entsorgenden Stoffes Grundlage der Vertragsbeziehung.

20. Kennzeichnung und Deklaration

20.1 Der Auftraggeber und Abfallverursacher ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften des Abfalls verantwortlich, wie er von uns übernommen wird.

20.2 Der zu transportierende Abfall muss nach Art und Zusammenstellung vom Auftraggeber und Abfallerzeuger vor Abholung durch uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften genau gekennzeichnet werden.

20.3 Fehlt die genaue Kennzeichnung des Materials auf den Übernahme- oder Begleitscheinen, oder der Übernahme- oder Begleitschein selbst, so sind wir berechtigt, die Übernahme des Abfalls zu verweigern.

20.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die uns in Folge unzureichender, unvollständiger oder in sonstiger Weise fehlerhafter Kennzeichnung des Abfalles entstehen. Der Auftraggeber und Abfallverursacher hat die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Abfalls, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag auf Beseitigung des Abfalls durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Übernahme- oder Abfallbegleitschein zu bestätigen. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiters zu überprüfen.

Beyerle GmbH
Im Gemminger Feld 11
D-75031 Eppingen-Kleingartach

Telefon 07138 / 96 03-0
Telefax 07138 / 96 03-60

kontakt@kanal-beyerle.de
www.kanal-beyerle.de

Geschäftsführer:

Carmen Butz
Achim Beyerle

HRB 101244 Stuttgart
St.-Nr. 65201/57055

Ust.Id.Nr. DE 193075621

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN Nr. DE61 6205 0000 0005 7964 29
BIC Nr. HEISDE66XXX

Volksbank Kraichgau eG:
IBAN Nr. DE38 6729 2200 0146 0548 03
BIC Nr. GENODE61WIE



20.5 Ergeben sich bei der Eingangskontrolle der Behandlungsanlage bezüglich der angemeldeten Abfallstoffe gegenüber der Voranalyse bzw. den Angaben des Auftraggebers abweichende Analysedaten, so hat uns der Auftraggeber und Abfallverursacher die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

20.6 Abfälle, welche nicht mit der Deklaration des Übernahme- oder Begleitscheines übereinstimmen, werden auf Kosten des Auftraggebers von uns zur Abfallstelle zurückgeführt oder entsprechend den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beseitigt oder verwertet.

20.7 Dies gilt insbesondere für die eventuell anfallenden erhöhten Entsorgungskosten, Aufwendungen für Nach- und Zwischenbehandlung sowie Sortier-, Umlade- und Zwischenlagerkosten und weitere Analysekosten.

21. Ersatzvornahme durch zertifizierten Entsorger

Kommt der Auftraggeber und Abfallverursacher seinen Mitwirkungspflichten nach diesem Abschnitt III nicht unverzüglich nach und droht ein Schaden oder sonstiger erheblicher Nachteil für uns, sind wir berechtigt eine rechtskonforme Entsorgung durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen zu beauftragen und die Kosten dieser Ersatzvornahme an den Auftraggeber weiter zu belasten. Der Auftraggeber hat alle Auslagen zu erstatten, die zur Analyse und rechtskonformen Entsorgung erforderlich waren, einschließlich der Kosten, die durch Sicherstellung, Zwischenlagerung oder sonstige vorläufige Maßnahmen entstanden sind, die aus Sicht unseres verantwortlichen Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Entscheidung geboten waren.

IV Besondere Bestimmungen für Dienstverträge (vgl. Abschnitt I 4.)

22. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch unsere Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, welche unsere Mitarbeiter in irgend einer Weise schädigen, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgend einer Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die gleichen Verpflichtungen des Auftraggebers gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden, und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, befreit uns der Auftraggeber von jeglicher Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten, die aus der Gefährlichkeit der Stoffe und/oder den besonderen Gefahren resultieren, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter herbeigeführt wurde. Eine Haftungsbefreiung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Mitarbeiter wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotzdem darauf besteht.

23. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, welche hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.



24. Besondere Bestimmungen für Bestandsaufnahmen und vorgeschriebene (normierte) Prüfungen

24.1 Der Prüfauftrag begründet einen Dienstvertrag. Zur Sichtprüfung gehören keinerlei Einstell- oder Wartungsarbeiten. Diese können ergänzend oder anschließend angeboten und beauftragt werden.

24.2 Bestandsaufnahmen, Prüfungen und sonstige produktbezogene Expertisen erbringen wir auf der Grundlage der Produktbeschreibungen und Anleitungen des jeweiligen Herstellers. Technische (Produkt-) Normen, Unfallverhütungsvorschriften und gesetzliche Rahmenbedingungen (Produktsicherheitsvorschriften etc.) werden auf dem jeweils aktuellen Stand berücksichtigt. Wir erbringen alle Dienstleistungen ausschließlich durch sachkundiges Personal und werden nur Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen mit der Prüfung beauftragen, die über die geforderte Sachkunde verfügen.

24.3 Der Auftraggeber/Betreiber ist und bleibt für den Zustand und die Sicherheit der Anlagen, Maschinen und Geräte verantwortlich. Ebenso ist er gesetzlich verpflichtet, einen Nachweis über die jährlichen Prüfungen bzw. ein Prüfbuch zu führen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche zur Prüfung und Wartung bestimmten Anlagen frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ab einer Arbeitshöhe von 4 Metern wird aus Sicherheitsgründen zur Ausführung der Arbeiten eine zulässige und geeignete Arbeitsplattform (Gerüst, Bühne) benötigt. Diese ist im Leistungsumfang nicht enthalten und muss vom Kunden gestellt oder auf eigene Kosten beschafft werden.

24.4 Das Ergebnis der Prüfung hat keinen Einfluss auf die Vergütungspflicht und die Höhe der Vergütung. Die vereinbarte Pauschalvergütung fällt auch dann an, wenn das Leistungsprogramm der Prüfnorm aufgrund gravierender Mängel der Anlage nicht vollständig abgearbeitet werden kann und die Reparatur oder Stilllegung der Anlage empfohlen werden muss.

Die vorstehenden Bedingungen lösen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.03.2012 (Stand 03/2012) ab und gelten für alle ab dem 01.01.2024 geschlossenen Verträge.

Beyerle GmbH
Im Gemminger Feld 11
D-75031 Eppingen-Kleingartach

Telefon 07138 / 96 03-0
Telefax 07138 / 96 03-60

kontakt@kanal-beyerle.de
www.kanal-beyerle.de

Geschäftsführer:

Carmen Butz
Achim Beyerle

HRB 101244 Stuttgart
St.-Nr. 65201/57055

Ust.Id.Nr. DE 193075621

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN Nr. DE61 6205 0000 0005 7964 29
BIC Nr. HEISDE66XXX

Volksbank Kraichgau eG:
IBAN Nr. DE38 6729 2200 0146 0548 03
BIC Nr. GENODE61WIE

